

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	43. IFRS-FA / 02.11.2015 / 13:15 – 14:00 Uhr
TOP:	03 – Leasing
Thema:	Aktuelle Entwicklungen
Unterlage:	43_03_IFRS-FA_Leasing_CoverNote

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegt folgende Unterlage vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
43_03	43_03_IFRS-FA_Leasing_CoverNote	Cover Note

Stand der Informationen: 23.10.2015.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA wird über aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die erneuten Beratungen zur Leasingbilanzierung informiert. Dies bezieht sich hauptsächlich auf die getroffenen Entscheidungen im Rahmen der IASB-Sitzung vom 20. Oktober 2015 (s. Tz. 6 f.), insbesondere bezüglich der Festlegung des Erstanwendungszeitpunkts des bevorstehenden IFRS 16 *Leasingverhältnisse*.

3 Stand des Projekts

- 3 Auf Basis des am 16. Mai 2013 veröffentlichten ED hat sich der IFRS-FA mit den vorgeschlagenen Regelungen im Rahmen seiner Sitzungen befasst.
- 4 Die bereits vom DSR eingesetzte AG *Leases* wurde vom IFRS-FA um die Durchführung ausgewählter Vorarbeiten zur Stellungnahme an den IASB gebeten. Die Diskussionsergebnisse der AG wurden vom IFRS-FA in der Folge erörtert. Die Stellungnahme des IFRS-FA wurde am 13. September 2013 an den IASB übermittelt. Zeitgleich wurde die Stellungnahme des IFRS-FA zu EFRAG's Stellungnahmeentwurf verabschiedet und an EFRAG übermittelt.
- 5 Die Erörterung der erneuten Beratungen des IASB (und ggf. FASB), inkl. der getroffenen vorläufigen Entscheidungen, ist regelmäßiger Bestandteil der IFRS-FA-Sitzungen.



4 (Vorläufige) Entscheidungen des IASB vom 20. Oktober 2015

- 6 Die Oktober-Sitzung des IASB diente der Erörterung und Beschlussfassung für die letzten verbliebenen Aspekte der Leasingbilanzierung und dabei vor allem der Festlegung des Erstanwendungszeitpunkts für den bevorstehenden Leasing-Standard. Diesbezüglich wurde beschlossen, die verpflichtende Erstanwendung des IFRS 16 für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2019 vorzusehen. Zudem wurde beschlossen, die freiwillige vorzeitige Anwendung des IFRS 16 zu gestatten, sofern das jeweilige Unternehmen zeitgleich (oder bereits) IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* anwendet.
- 7 Darüber hinaus erörterte der IASB weitere identifizierte *sweep issues* und traf die folgenden (vorläufigen) Entscheidungen:
- Ein Leasingnehmer (und ein Leasinggeber in einem Finanzierungsleasingverhältnis) hat eine Vertragsmodifikation, welche die Nutzungsvereinbarung für einen zugrunde liegenden Vermögenswert zeitlich ausdehnt, als Fortführung des bestehenden Leasingverhältnisses zu bilanzieren. Eine derartige Modifikation führt somit nicht zur Bilanzierung eines neuen, separaten Leasingverhältnisses.
 - Die Neubeurteilung bzw. Anpassung des Abzinsungssatzes für Leasingverhältnisse mit variablen Zinszahlungen hat immer dann zu erfolgen, wenn die Leasingzahlungen in Folge einer Änderung des zugrunde liegenden (Referenz-)Zinssatzes angepasst werden.
 - Kosten aus der Rückgabe des Leasinggegenstands nach Beendigung des Leasingverhältnisses sind durch den Leasingnehmer gem. IAS 37 zu bilanzieren. Ein Leasingnehmer hat die ursprüngliche Schätzung dieser Kosten bei der Erstbewertung des RoU-Vermögenswerts zu berücksichtigen und in der Folge Änderungen der Kostenschätzung als Anpassung des Buchwerts des RoU-Vermögenswerts gem. IFRIC 1 zu bilanzieren.
 - Im Falle von Unternehmenszusammenschlüssen gem. IFRS 3, bei denen das erworbene Unternehmen ein Leasingnehmer ist, besteht beim erwerbenden Unternehmen keine Ansatzpflicht für kurzfristige Leasingverhältnisse und Leasingverhältnisse über geringwertige Vermögenswerte des erworbenen Unternehmens.
 - Für Leasingverhältnisse, welche in den Anwendungsbereich von IFRS 5 fallen, werden keine zusätzlichen – über die in IFRS 5 bereits bestehenden – Angabepflichten vorgeesehen.
- 8 Die erneuten Beratungen der einzelnen Aspekte der Leasingbilanzierung sind nunmehr abgeschlossen. Es ist weiterhin mit einer Veröffentlichung des finalen Standards im Dezember 2015 zu rechnen.